


<p>Schulpflege 8494 Bauma</p> 	<input type="checkbox"/> Weisung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Richtlinien
	Gültig ab 01.08.2014	Ersetzt Ausgabe vom: 23.8.10/12.4.12/5.11.13	Nr. 30-15-4 a
	Genehmigungsbeschluss Schulpflege: 01.07.2014		
	Titel: Sonderpädagogisches Konzept der Schule Bauma		
Ressort: Schülerinnenbelange	Verteiler: - SP-Mitglieder - Schulleitung - Schulhäuser - Homepage		

Sonderpädagogisches Konzept Schule Bauma



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Rahmenbezug	3
3. Zielsetzungen	3
4. Grundsätze	3
5. Angebote	4
5.1 Integrative Förderung (integrativer Förderunterricht IF)	4
5.2 Begabungs- und Begabtenförderung	5
5.3 Deutsch als Zweitsprache	7
5.4 Therapien	8
5.4.1 Logopädische Therapie	9
5.4.2 Psychomotorische Therapie	10
5.4.3 Psychotherapie	11
5.4.4 Audiopädagogische Angebote	12
5.5 Sonderschulung	13
5.5.1 Formen der Sonderschulung	13
5.5.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)	13
5.5.3 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschulung (ISS)	15
6. Schulisches Standortgespräch	16
6.1 Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen	17
7. Ressourcen	19
7.1 Umgang mit Ressourcen	19
8. Organisation	19
8.1 Schulleitung	21
8.2 Fachteam	21
8.3 Erweitertes Fachteam	21
9. Zusammenarbeit	23
9.1 Information	24
9.2 Austausch	24
9.2.1 Teamteaching	24
10. Qualitätssicherung	25
10.1 Evaluation	25
11. Anhang	25
11.1 Anmeldung SPD	25
11.2 Anmeldung Fachteam	25
11.3 Beobachtungsbogen Bega	25
11.4 Einladungsformular für Schulisches Standortgespräch	25
11.5 Formular Schulisches Standortgespräch	25

Aufgrund der einfacheren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet.

1. Ausgangslage

Die Schule Bauma setzt ab Schuljahr 2010/11 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden mit der Fokussierung auf die Kinder mit besonderen Bedürfnissen die Grundhaltung, die pädagogische Ausrichtung, die Zusammenarbeit, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, die Ressourcen, die Strukturen und die administrativen Abläufe geregelt.

2. Rahmenbezug

- Das Konzept basiert auf dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- dem Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000
- der Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007
- den Inhalten der Umsetzungsvorgaben des Kantons (Handreichungen, Merkblätter, Broschüren) „Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen“
- der Geschäftsordnung der Schule Bauma vom 18.9.2009.

3. Zielsetzungen

Jedes Kind hat das Recht auf eine angemessene Schulung und Förderung. Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden an der Schule Bauma möglichst innerhalb der Regelklasse gefördert, indem einerseits integrative und individualisierende Unterrichtsformen eingesetzt werden und andererseits Fachpersonen die Klassenlehrperson unterstützen und beraten. Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann, steht ein Förderangebot zur Verfügung. Das vorliegende Konzept definiert die Angebote und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

4. Grundsätze

Aus dem Rahmenbezug (siehe Pkt. 2) ergeben sich folgende Grundsätze:

- Die Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen erfolgt so integrativ als möglich. Es werden dabei aber auch Grenzen der Integrierbarkeit und die Chancen zeitlicher Separation erkannt.
- Für eine erfolgreiche Integration stellt die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten angepasste Rahmenbedingungen in den Bereichen Raum, Zeit und Stellenprozente zur Verfügung.
- Die frühe Erfassung von besonderen pädagogischen Bedürfnissen und entsprechende Fördermassnahmen werden präventiv eingesetzt.
- Bei der Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen werden die Angebote durch die Zusammenarbeit aller Beteiligten vernetzt und aufeinander abgestimmt.
- Es werden gleichzeitig maximal zwei sonderpädagogische Massnahmen durchgeführt.

5. Angebote

5.1 Integrative Förderung (integrativer Förderunterricht IF)

Ausgangslage

- Die Integrative Förderung ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Schulstufen verpflichtend angeboten werden muss.

Ziele

- Die Förderung der Kinder soll wenn möglich in den Regelklassen stattfinden. Mindestens 1/3 des IF-Unterrichts wird im Teamteaching erteilt.
- Das Angebot unterstützt die Arbeit der Lehrpersonen bei der Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.
- IF-Lehrpersonen unterstützen und beraten Lehrpersonen im Umgang mit Heterogenität
- Prävention: Besondere Bedürfnisse oder besondere Stärken werden so früh wie möglich erfasst um eine auf das einzelne Kind abgestimmte Förderung anzustreben
- Weitere Ziele sind der Broschüre Integrative Förderung (Seite 4) zu entnehmen.

Aufgaben

- Beratung und Unterstützung der Lehrperson bei der Unterrichtsplanung, -durchführung und - nachbereitung in Bezug auf den Umgang mit den spezifischen Bedürfnissen eines Schülers, einer Schülergruppe oder der Klasse
- Förderdiagnostik bei Kindern mit besonderen Lernbedürfnissen
- Setzen von Lern- und Förderzielen, die sich sowohl an den Lern- und Entwicklungszielen der jeweiligen Stufe und Klasse als auch an den individuellen Voraussetzungen der Schüler orientiert
- Förderung von Schülern in Gruppen oder einzeln
- Mitwirkung und Unterstützung bei der Elternarbeit

Umfang

- Die Schulpflege legt den Umfang der Vollzeiteinheiten fest.
- Die zugeteilten Ressourcen werden von den Schulleitungen nach Rücksprache mit den IF-Lehrpersonen nach Bedarf eingesetzt.
- Die VZE müssen gemäss Vorgaben des VSA zugeteilt werden
- Die Gemeinde stellt dem VSA den Antrag, nicht beanspruchte VZE der Therapien für IF einsetzen zu können.

Zuweisung

- Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend.
- Sind sich alle Beteiligten im Standortgespräch einig, dass ein Schüler durch integrative Förderung unterstützt werden soll, stellt die Klassenlehrperson einen Antrag an die Schulleitung.
- Im Protokoll (Antrag) des Schulischen Standortgespräches müssen die Situation des Kindes, die Begründung für die sonderpädagogische Massnahme, deren Form, Umfang und voraussichtliche Dauer sowie die geplanten Förderziele, welche im Standortgespräch formuliert und im Protokoll festgehalten worden sind, beschrieben sein.
- Die Schulleitung entscheidet, ob und wie die Massnahmen im Rahmen der Ressourcen durchgeführt werden.
- Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.
- Am darauf folgenden Standortgespräch findet die Überprüfung der Ziele statt. Wird die Förderung weitergeführt, werden wenn nötig neue Ziele formuliert.

5.2 Begabungs- und Begabtenförderung

Ausgangslage

Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn Schüler in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind. Der Übergang von Begabung zu besonderer Begabung ist nicht eindeutig beschreibbar. Die ausschliessliche Beschreibung einer besonderen Begabung über die Intelligenz greift zu kurz. Untersuchungen zeigen:

- Eine besondere Begabung allein ist nicht ausreichend, um überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.
- Überdurchschnittliche Leistungen sind nicht allein auf eine hohe Intelligenz zurückzuführen.

Unter Begabtenförderung verstehen wir die Angebote und Massnahmen für begabte Schüler, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt.

Für die Schule Bauma bildet das Begabtenförderungskonzept vom 20. August 2007 die Grundlage für den Förderunterricht.

Ziele

- Vorhandene Begabungen der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und fördern
- Interessen der Schülerinnen und Schüler stärken
- Ermöglichen, dass Basislernziele von allen erreicht werden und von vielen überschritten werden können
- Anregungen auf einem hohen Niveau ermöglichen
- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerin oder des Schülers fördern
- Eine ganzheitliche Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich unterstützen

Aufgaben

- Begabungs- und Begabtenförderung erfolgt wenn möglich im Regelunterricht. Ergänzend dazu unterstützen Massnahmen im Rahmen der Integrativen Förderung die Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des individualisierenden und differenzierenden Regelunterrichts übersteigt.

Umfang

Im Rahmen des Regelunterrichtes:

- individuelle Unterstützung durch IF ist sinnvoll oder notwendig, IF wird nicht als Einzelmassnahme angeordnet, der Schüler wird nicht erfasst
- Festlegung von individuellen Lern- oder Förderzielen in einem oder mehreren Unterrichtsgegenständen; Unterstützung durch IF mit individueller Förderplanung (auch im sozialen Bereich), IF wird als Einzelmassnahme angeordnet, der Schüler wird erfasst, individuelle Förderplanung

Im Rahmen spezieller Fördergruppen:

- Begabte Schüler arbeiten klassenübergreifend an verschiedenen, anspruchsvollen Themen oder Projekten.
- Möglicherweise können sie wählen, bei welchem Angebot sie mitmachen möchten oder setzen sich ihr Thema im gewählten Bereich selbst. Diese Arbeit ermöglicht es ihnen, mit ähnlich Begabten zusammenzuarbeiten und sich in ihrem Interessengebiet oder in neuen Bereichen zu vertiefen.
- Die Inhalte dieser Angebote sind anspruchsvoll und auf die Förderung von begabten und hochbegabten Schülern ausgerichtet.
- Die Schuleinheit regelt die Ausgestaltung dieses Angebotes.
- 4 Wochenlektionen (ganze Schule) für die Begabtenförderung

Zuweisung

- Die Eltern erhalten von der Lehrperson den Fragebogen.
- Die Eltern füllen den Fragebogen aus und werden zum Standortgespräch eingeladen.
- Für das Zuweisen, Entscheiden und Überprüfen gilt das Verfahren Schulisches Standortgespräch.
- Massgebend ist zusätzlich die Gesamtbeurteilung (inkl. Zeugnisnoten).

5.3 Deutsch als Zweitsprache

Ausgangslage

- Der DaZ-Unterricht richtet sich an Kinder und Jugendliche auf der Kindergarten-, Primar-, und Sekundarstufe, die eine nicht deutsche Erstsprache haben und Deutsch als Zweitsprache lernen.

Ziele

DaZ im Kindergarten

- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird.
- Sie können sich in einfachen Sätzen mit anderen Kindern und Lehrpersonen auf Deutsch verständigen.
- Die Kinder bauen ihr Hörverstehen und ihren Wortschatz aus.
- Beim Eintritt in die Primarschule verfügen sie über genügend Deutschkompetenzen, um dem Unterricht folgen zu können.

DaZ Anfangsunterricht

- Die Schüler können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnquartiers orientieren und sich sprachlich selbstständig darin bewegen.
- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrpersonen und können sich auf Deutsch ausdrücken, wenn sie etwas nicht verstehen.

DaZ Aufbauunterricht

- Die Schüler sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff erfolgreich zu lernen.
- Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.

Aufgaben

- Integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten
- Gruppenunterricht, ausnahmsweise Einzelunterricht
- Primar- und Sekundarstufe intensiver Anfangsunterricht (für neu zugezogene)
- Aufbauunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe

Umfang

- **Kindergarten**
mind. 2 Lektionen pro Woche
- **Primar- und Sekundarstufe intensiver Anfangsunterricht** (neu zugezogene)
wenn möglich täglich stattfindender Unterricht in Kleingruppen mind. 5 Lektionen pro Woche
- **Primar- und Sekundarstufe Aufbauunterricht**
mind. 2 Lektionen pro Woche

Zuweisung

- Sprachstandsinstrumentarium
- Standortgespräch
- schriftlicher Antrag durch Klassen-LP
- Schulleitung entscheidet und weist zu
- Überprüfung mit Sprachstandsinstrumentarium

5.4 Therapien

Formen

- Logopädie ist die Therapie der Sprache (mit Schriftsprache), des Sprechens, des Redeflusses der Stimme und des Schluckens. Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie sprachbehinderte Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung.
- Psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten in den Bereichen Grobmotorik, Feinmotorik und Grafomotorik fördert.
- In der schulisch angeordneten Psychotherapie werden die Schüler in der Bewältigung ihrer Probleme unterstützt.
- Audiopädagogische Förderung bezieht sich auf den hörbeeinträchtigten Schüler.

Umfang

- Gemäss Vorgaben Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG § 9 Abs. 1 VSM
- Das Maximalangebot der Therapien nach der Verordnung Sonderpädagogische Massnahmen wird ausgeschöpft (VZE) und in der Regel für Therapien genutzt. Nicht beanspruchte VZE für Therapien können für IF eingesetzt werden (Bevilligung BID).
- Die Schulleitung ist für die Zuteilung der erhaltenen Ressourcen verantwortlich.
- Soll die Therapie nach zwei Jahren fortgeführt werden, muss eine Zweitmeinung eines anderen Logopäden eingeholt werden.
- Die Therapien werden in der Regel gestaffelt durchgeführt. Wenn eine Doppeltherapie indiziert ist, z.B. Logopädie und Psychomotorik, muss sie vorgängig von der Schulleitung bewilligt werden.
- Pro 100 Schülerinnen und Schüler setzt die Gemeinde für alle Therapien insgesamt höchstens folgende Vollzeiteinheiten ein:
 - 0.6 VZE auf der Kindergartenstufe
 - 0.4 VZE auf der Primarstufe
 - 0.1 VZE auf der Sekundarstufe

5.4.1 Logopädische Therapie

Ziele

- Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, sind wichtige Voraussetzungen für das Lernen und die Integration in die Gesellschaft. Ziel ist es, das Kind in seiner Kommunikationsfähigkeit zu unterstützen damit sein Selbstvertrauen gestärkt wird. Die Entwicklung ist eng verknüpft mit der emotionalen, der sozialen, der kognitiven und motorischen Entwicklung.
- Weitere Ziele sind der Broschüre logopädische Therapie (Seite 4) zu entnehmen.

Aufgaben

- Die Arbeitsform richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes
- Logopädische Abklärungen: Anamnese, Diagnostik und Befunderhebung
- Kindergartenkinder haben prioritär Anrecht auf zwei Lektionen Logopädie pro Woche
- Einzel- und/oder Gruppentherapie
- Fachbezogene Beratung für Lehrpersonen
- Therapiebegleitende Massnahmen (z.B. Beratung der Bezugspersonen, Unterrichtsbesuche)
- Prävention (Früherfassung, Aufklärung, Reihenuntersuchungen)

Umfang

- Siehe Umfang Therapien

Zuweisung

- Für die Zuweisung zur logopädischen Therapie ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend.
- Im 1. Kindergartenjahr werden von den Logopäden Reihenuntersuche durchgeführt. Im 2. Kindergartenjahr und in der 1. Klasse werden nach Bedarf Nachkontrollen gemacht.
- Nach der Zustimmung der Schulleitung kann die Therapie beginnen, sofern ein Therapieplatz frei ist.

5.4.2 Psychomotorische Therapie

Ziele

- Ziel der Psychomotorik-Therapie ist die Erweiterung des Selbstbildes, der Handlungs- und der Interaktionskompetenz durch vielfältige Körper- und Bewegungserfahrung. Dieses Ziel wird durch die Harmonisierung der Bewegung in globaler und differenzieller Hinsicht (Fortbewegung und Haltung, Körpervorstellung, Raum- und Zeitorientierung, Feinmotorik, Grafomotorik, nonverbale Kommunikation) verfolgt.
- Weitere Ziele sind der Broschüre Psychomotorische Therapie (Seite 4) zu entnehmen.

Aufgaben

- Abklärung der Psychomotorik: Diagnostik, Anamnese
- Kindergartenkinder haben prioritär Anrecht auf max. zwei, Primarschüler in der Regel eine Lektion/en Psychomotorik pro Woche
- Einzel- oder Gruppentherapie
- Therapiebegleitende Massnahmen (z.B. Beratung der Bezugspersonen, Unterrichtsbesuche)
- Fachbezogene Interventionen in Klassen
- Beratung von Eltern und Lehrkräften
- Prävention (Früherfassung und Beratung im Kindergarten)

Umfang

- Siehe Umfang Therapien

Zuweisung

- Für die Zuweisung zur psychomotorischen Therapie ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend.
- Nach der Zustimmung der Schulleitung kann die Therapie beginnen, sofern ein Therapieplatz frei ist.

5.4.3 Psychotherapie

Ziele

- Ziel der schulisch angeordneten Psychotherapie ist es, therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen von Schülern anzubieten. Schulische Indikation bedeutet, dass sich die Probleme in der Schule zeigen.
- Die Psychotherapie soll den Schüler befähigen, sich in seinem schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Aufgaben

- Psychotherapeuten, welche auf Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes oder des KJPD's schulisch angeordnete Psychotherapie durchführen, arbeiten immer in Einzeltherapien.

Umfang

- Siehe Umfang Therapien

Zuweisung

- Für die Zuweisung zur Abklärung ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend.
- Wird im schulischen Standortgespräch eine schulisch angezeigte Psychotherapie erwogen, so wird eine Abklärung vom SPD oder KJPD durchgeführt.
- In der Regel nimmt der zuständige Schulpsychologe die Abklärung vor, stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht.
- Mit der Zustimmung der Schulleitung erfolgt eine Therapie.
- Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.
- Der Psychotherapeut nimmt an den Überprüfungsgesprächen teil und verfolgt als Fachperson den Therapieverlauf und die Entwicklung des Schülers.
- Eine mögliche Kostenbeteiligung der IV (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder der Krankenkasse ist in Zusammenarbeit mit den Eltern vorgängig zu prüfen.

Leistungserbringer

- Leistungserbringer verfügen über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kt. Zürich.

5.4.4 Audiopädagogische Angebote

Für Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung.

Ziele

- Audiopädagogische Massnahmen unterstützen den Lernerfolg hörbehinderter Schüler in der Regelschule.

Aufgaben

- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schüler findet im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des integrativen Unterrichtes statt.
- Audiopädagogische Beratung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte

Umfang

- Gemäss Vorgaben Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG § 9 Abs. 1 VSM
- Audiopädagogische Angebote unterliegen nicht den therapeutischen Richtlinien.
- Für die Finanzierung ist eine Kostengutsprache der Schulpflege erforderlich.

Zuweisung

- Voraussetzung für die Nutzung audiopädagogischer Angebote ist ein fachärztliches Gutachten, welches die Hörschädigung bestätigt.
- Der konkrete Bedarf an therapeutischen Massnahmen wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Einbezug einer audiopädagogischen Fachperson festgelegt. Diese koordiniert die Zusammenarbeit mit Fachärzten und Akustikern.
- Die Fachstelle Audiopädagogik stellt nach Absprache mit der Schulleitung Antrag bei der Schulpflege auf Kostengutsprache für die audiopädagogischen Massnahmen.

Leistungserbringer

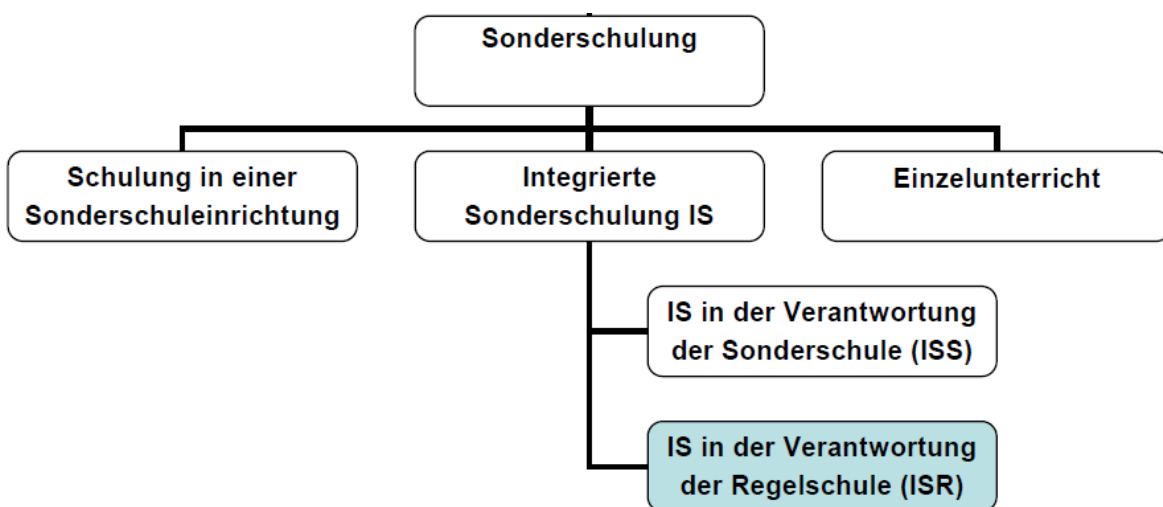
Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich

5.5 Sonderschulung

Für Schüler mit sehr hohem Förderbedarf sind für eine angemessene Bildung und Entwicklung verstärkte Massnahmen notwendig. Die Schulpflege bewilligt und finanziert aufgrund entsprechender Fachabklärungen eine integrative oder separative Sonderschulung.

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Die Schulleitung muss beigezogen werden und bewilligt die Abklärungen (siehe Ablaufschema 6.1.2). Sobald eine Sonderschulung in Betracht gezogen wird, ist die Schulpflege beizuziehen.

5.5.1 Formen der Sonderschulung



5.5.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Ausgangslage

Das pädagogische Modell der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) orientiert sich einerseits am Angebot der Regelschule und andererseits am spezialisierten Angebot einer Sonderschule. Die notwendigen Ressourcen bemessen sich am Bedarf des Schülers. Sie sollen so eingesetzt werden, dass das Regelsystem gestärkt wird und die notwendige Unterstützung des Schülers gewährleistet ist.

Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Schüler, die aufgrund einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismusspektrumsstörung einer Sonderschulung bedürfen und für die eine Integrierte Sonderschulung die angemessene Form darstellt.

Ziel

Schüler mit Sonderschulbedarf erhalten innerhalb des Regelunterrichtes eine ihrer Behinderung angemessene Förderung.

Zuweisung

Für die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) gilt das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung.

Aufgaben

- Am schulischen Standortgespräch wird unter Einbezug der schulpsychologischen Empfehlungen und den daraus erarbeiteten Lern- und Entwicklungszielen sowie der Eltern ein dem Bedarf des Schülers, sowie der Situation der Regelschule entsprechendes Setting besprochen.
- Die Regelschule soll als ganzes System betrachtet und bereits vorhandene Ressourcen, wie Integrative Förderung (IF) oder die Ressourcen weiterer integrierter Sonderschüler, in die Planung miteinbezogen werden.
- Unterricht, Therapie und Betreuung sind Teil der Integrierten Sonderschulung.
- Verfügen die Lehrpersonen der Regelschule nicht über das notwendige Fachwissen zur Gewährleistung der Sicherheit und einer behinderungsspezifisch adäquaten Förderung und Betreuung des Sonderschülers, wird eine behinderungsspezifische Beratung oder Unterstützung durch eine spezialisierte Sonderschule oder Fachstelle beigezogen.
- Die Integrierte Sonderschulung findet in der Regel im Rahmen einer Regelklasse jener Schule statt, welche der betroffene Schüler bisher besuchte oder ohne Sonderschulbedürftigkeit besuchen würde.
- Der Sonderschüler arbeitet so weit wie möglich an denselben Themen wie die Regelklasse und, wo nötig, an angepassten Lernzielen.
- Die individuelle Unterstützung erfolgt klassenintern, in Kleingruppen oder einzeln.
- Für die Förderplanung, die fach- und behinderungsspezifische Beratung sowie das Lernen des Sonderschülers ist die schulische Heilpädagogin/ der schulische Heilpädagoge verantwortlich. Dazu arbeitet sie/er mit allen beteiligten Regellehr- und Fachpersonen und - wenn involviert - mit einer spezialisierten Fachstelle zusammen.
- Die Einladungen zu den Standortgesprächen und die Leitung derselben obliegen der schulischen Heilpädagogin/ dem schulischen Heilpädagogen.

Integrationssetting

- Für das Gelingen der Integrierten Sonderschulung sind alle Beteiligten verantwortlich.
- Das Einrichten eines geeigneten Settings obliegt in der Regel der Schulleitung.
- Um die adäquate Schulung und Therapie sowie die benötigte Tagesbetreuung sicherzustellen, beteiligen sich je nach Bedarf folgende Lehr- und Fachpersonen:
 - Schulische Heilpädagogin, schulischer Heilpädagoge (SHP)
 - Regellehrperson
 - Schulleitung
 - Schulpsychologischer Dienst
 - Schulpflege
 - Therapeut/in (Logopädie-, Psychomotorik-, Psychotherapie und weitere behinderungsspezifische Therapieformen)
 - Klassenassistenz (pädagogische/r Mitarbeiter/in)
 - sozialpädagogische Fachperson (z.B. Schulsozialarbeiter/in)
 - pflegerische Fachperson
 - Fachpersonen einer behinderungsspezifischen Fachstelle für fachliche Beratung, Coaching und evtl. Förderung des Sonderschülers

Überprüfung und Aufsicht

- Im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs überprüft das Integrationsteam gemeinsam mit den Eltern und evtl. dem Sonderschüler mindestens jährlich die Zielerreichung, vereinbart weitere Förderziele und macht Massnahmenvorschläge.
- Die integrierte Sonderschulung wird von der Schulpflege jährlich überprüft. Sie entscheidet über Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme.

5.5.3 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)

Ausgangslage

Bei der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) werden Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen integriert und unterstützt. Sie sind administrativ einer Sonderschule zugeteilt, welche dafür verantwortlich ist, dass die für den Schüler notwendigen sonderpädagogischen Massnahmen ergriffen werden.

Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Schüler, die aufgrund einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismusspektrumsstörung einer Sonderschulung bedürfen und für die eine Integrierte Sonderschulung die angemessene Form darstellt, die Schule Bauma jedoch nicht über die dafür notwendigen Fachpersonen verfügt.

Ziel

Schüler mit Sonderschulbedarf erhalten innerhalb des Regelunterrichtes eine ihrer Behinderung angemessene Förderung. Für die Förderplanung, die fach- und behinderungsspezifische Beratung sowie das Lernen des Sonderschülers übernimmt die Sonderschule die Verantwortung. Dazu arbeitet sie mit allen beteiligten Regellehr- und Fachpersonen zusammen.

Zuweisung

Für die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) gilt das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung. Die Schulpflege leistet der Sonderschule Kostengutsprache.

Überprüfung und Aufsicht

- Im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs wird mit allen Beteiligten jährlich die Zielerreichung überprüft und weitere Förderziele vereinbart.
- Die integrierte Sonderschulung wird von der Schulpflege jährlich überprüft. Sie entscheidet über Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme.

6. Schulisches Standortgespräch

Verbindlichkeit

Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Dafür ist das Verfahren «Schulisches Standortgespräche» anzuwenden. Es betrifft die Zuweisung zu Integrativer Förderung, Therapien, Besonderen Klassen, Aufnahmeunterricht (DaZ: Anfangs- und Aufbauunterricht) sowie über Integrative Förderung hinausgehende Angebote für Schüler mit ausgeprägter Begabung und zur Sonderschulung.

ICF

Grundlage des Verfahrens ist die «Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit» (ICF). Die ICF wurde 2001 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet. Die ICF ist jedoch kein diagnostisches Messinstrument. Für eine vertiefte Diagnostik sind die verschiedenen Fachpersonen (beispielsweise aus den Bereichen Schulpsychologie, Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotoriktherapie, Medizin) mit ihren spezifischen Verfahren zuständig. Die Formulare zum Schulischen Standortgespräch basieren auf der ICF und enthalten beobachtbare Indikatoren in schulrelevanten Bereichen. Auf diese Weise lassen sich Kompetenzen und Schwierigkeiten eines Kindes in seiner konkreten Situation adäquat beschreiben.

Einbezug aller Beteiligten

Wenn besondere pädagogische Bedürfnisse wahrgenommen werden, ist mit dem Schulischen Standortgespräch gewährleistet, dass alle Personen ein gemeinsames Verständnis der Sachlage entwickeln. Es sind folgende Fragen zu beantworten:

- Wie lassen sich die pädagogischen Bedürfnisse für alle Beteiligten verständlich beschreiben?
- Was kann getan werden, damit der Schüler in seiner momentanen Situation am Unterricht erfolgreich teilnehmen kann?

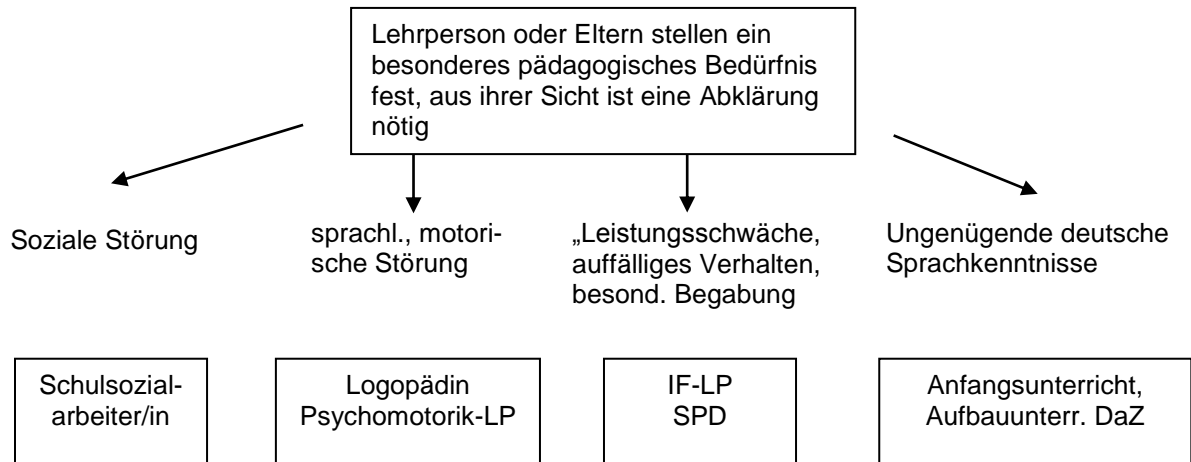
Vorbereitung

Im Hinblick auf das Schulische Standortgespräch halten alle beteiligten Personen – also auch die Eltern und allenfalls beteiligte Schüler – ihre Beobachtungen in einem Vorbereitungsformular «Gemeinsames Verstehen und Planen» fest. Im Gespräch werden diese Beobachtungen gesammelt und ausgetauscht. Es soll eine gemeinsame Sicht, ein gemeinsames Verständnis entwickelt werden, um die Situation möglichst gut erfassen zu können.

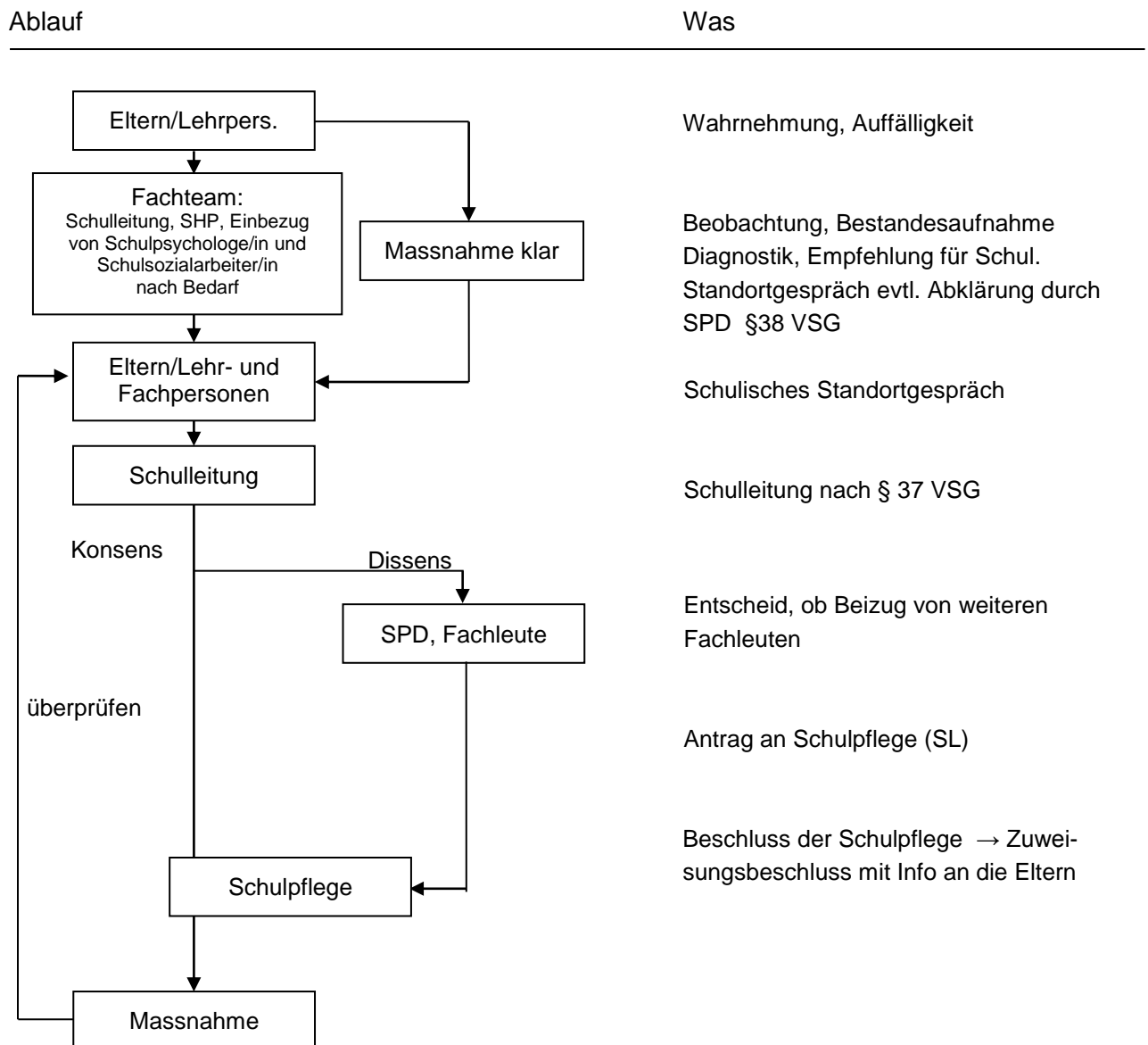
Aktenablage

Die Protokolle der schulischen Standortgespräche werden der Schulleitung übergeben und anschliessend in der Schulverwaltung im Schülerdossier abgelegt.

6.1 Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen



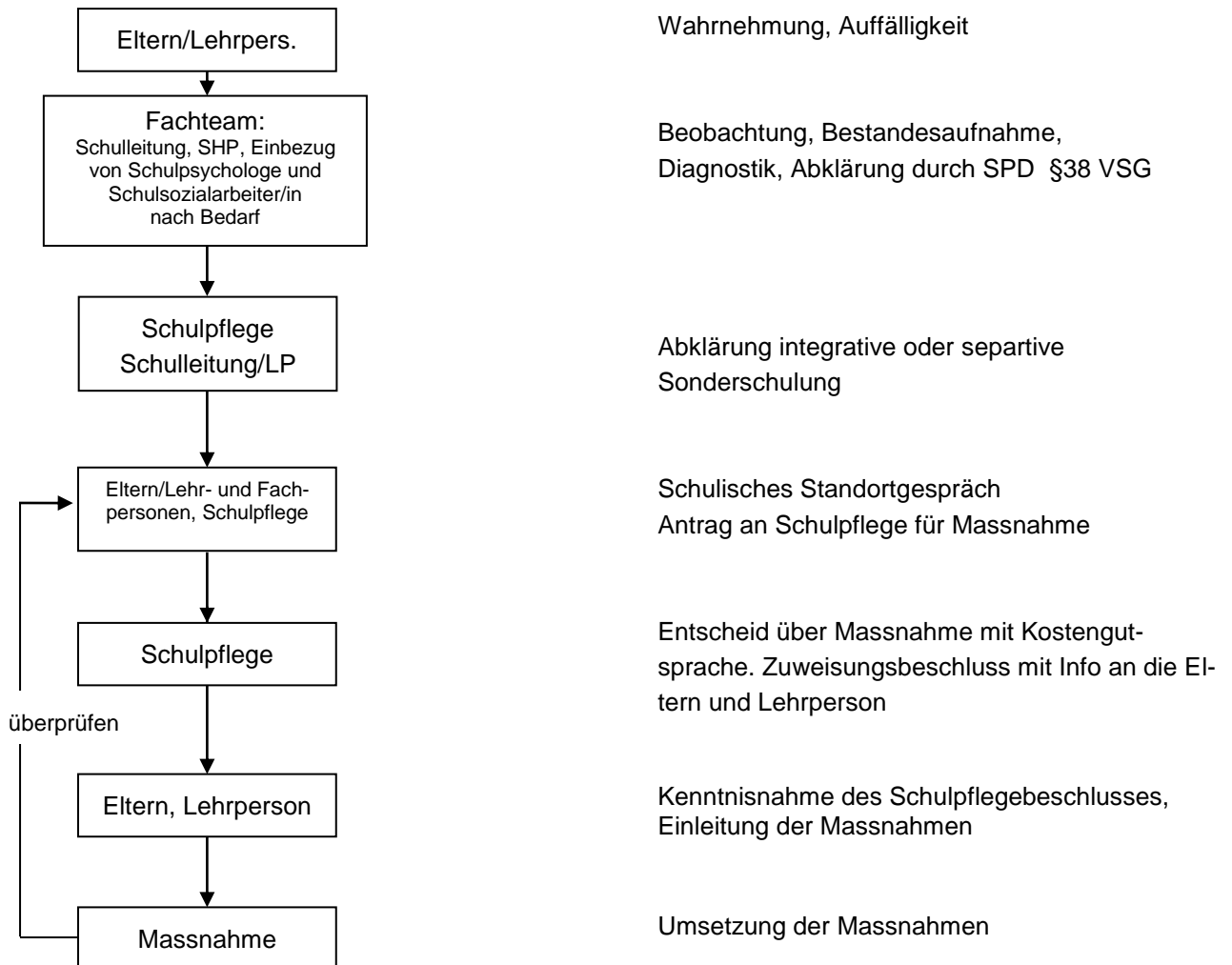
6.1.1 Ablaufschema Regelangebot



6.1.2 Ablaufschema Sonderschulung

Ablauf Variante

Was



7. Ressourcen

7.1 Umgang mit Ressourcen

Basierend auf den Schülerzahlen der einzelnen Schuleinheiten werden von den Schulleitungen die Ressourcen für den Sonderpädagogischen Bereich berechnet.

Für die Ressourcenzuteilung des Gestaltungspools sind die Schulleitungen zuständig. Die Schulpflege entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Verteilung des Gestaltungspools.

7.2 Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist eine Beratungsstelle, die den Schulleitungen, Lehrpersonen, den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Kindern und Jugendlichen, Eltern und Behörden beratend zur Seite steht.

Ziele:

Begleitung und Unterstützung aller Beteiligten bei der gemeinsamen Bewältigung von Schwierigkeiten.

Bei den Abklärungen befasst sich der SPD umfassend mit den Schwierigkeiten eines Kindes. Dabei werden sowohl das schulische Umfeld als auch die familiäre Situation eines Kindes einbezogen. Ziel der Abklärung ist es, im anschließenden Gespräch mit allen Beteiligten Möglichkeiten zum besseren Umgang mit den aufgetretenen Schul- oder Verhaltensschwierigkeiten zu finden.

Formen

- Abklärungen und Beratungen gestützt durch psychologische Diagnostik, die je nach Fragestellung eingesetzt wird.
- Lösungsorientierte Beratung der Eltern und Lehrpersonen bei Erziehungsproblemen
- Unterrichtsbesuche/-beobachtungen
- Teilnahme an Schülerbesprechungen, Fachteam
- Fachliche Beratung der Schulleitung bei der Planung des ISR-Settings, falls keine behinderungsspezifische Fachstelle beigezogen wird.
- Fachliche Beratung bei der jährlichen Überprüfung der Sonderschulung ISR

Abklärungen

Zwingend nötig sind schulpsychologische Abklärungen bei

- allfälligem Sonderschulbedarf bzw. bei der Empfehlung eines Sonderschulbedarfs
- Zuweisung zur Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) oder Sonderschulen
- Uneinigkeit betreffend sonderpädagogischen Massnahmen
- Zuweisung zu Psychotherapie
- Unklarheit betreffend frühzeitiger Einschulung bzw. Rückstellung

Den Abklärungsbericht erhalten die Eltern, die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schulverwaltung und die Ressortverantwortliche der Schulpflege.

Zuweisung

Für eine Schulpsychologische Abklärung ist eine schriftliche Anmeldung durch die Lehrperson nötig. Vorgängig wird eine geplante Abklärung in der Regel im Fachteam besprochen. Die Schulleitung bekommt eine Kopie der Anmeldung.

Die Eltern können sich für ein Beratungsgespräch oder eine Abklärung direkt an den SPD wenden.

Weiteres Vorgehen nach der Abklärung

- Die Abklärungsergebnisse werden in der Regel zusammen mit den Eltern und den Lehrpersonen besprochen. Bei Bedarf wird die Schulleitung beigezogen.
- Bei Uneinigkeit zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung bezüglich der Massnahmen übergibt die Schulleitung die Akten der Schulpflege zur weiteren Bearbeitung.

8. Organisation

8.1 Schulleitung

Damit die Informationswege gewährleistet sind werden regelmässige Übergabesitzungen organisiert. Die Schulleitung organisiert in den letzten vier Wochen vor den Sommerferien eine Übergabesitzung für den Stufenwechsel:

- mit der abgebenden Lehrperson
 - mit der zukünftigen Lehrperson
 - Heilpädagogen
 - Therapeuten (bei Bedarf)
 - SPD
-
- ▶ KG -> 1. Klasse
 - ▶ 3. Klasse -> 4. Kl
 - ▶ 6. Klasse -> Sekundarstufe

Rückmeldungen über den Schulstart bei Stufenwechsel in der letzten Schulwoche vor den Herbstferien:

- mit der vorherigen Lehrperson
- mit der gegenwärtigen Lehrperson
- Heilpädagogin
- Therapeut (bei Bedarf)

Rückmeldungen anfangs November:

- 6. Klasse -> Sekundarstufe (SPD Sekundarschule, Heilpädagogin)

Aktenführung

- SPD-Berichte werden in der Schulverwaltung abgelegt

Akteneinsichtsrecht

- Die aktuellen Lehrpersonen, Heilpädagogen und Therapeuten sowie die Eltern (auf Wunsch) haben Einsicht in die Akten, die in der Schulverwaltung abgelegt sind.

8.2 Fachteam Details siehe Konzept Fachteam

Ablauf im Umgang mit Sonderpädagogischen Massnahmen

- Wenn sich bei Kindern ein mögliches Bedürfnis nach Sonderpädagogischen Massnahmen abzeichnet, wird dies von der Klassenlehrkraft mit dem Fachteam besprochen. Am schulischen Standortgespräch werden die Massnahmen besprochen und die nötigen Schritte eingeleitet.
- Alle schriftlichen Unterlagen werden in einem Schülerdossier abgelegt, zu dem die Eltern, die Lehrpersonen, die Therapeuten und die Schulleitung Zugang haben. Es wird zwei Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit vernichtet oder auf Wunsch der Eltern ihnen ausgehändigt.
- Therapien werden für einen begrenzten Zeitraum bewilligt, mit der Möglichkeit, bei Bedarf verlängert zu werden.

8.3 Erweitertes Fachteam

- Wenn die vom Fachteam angeordneten Sonderpädagogischen Massnahmen nicht mehr ausreichen bzw. keine Verbesserung erreicht werden kann, wird das erweiterte Fachteam beigezogen.
- Das erweiterte Fachteam bespricht weitergehende Massnahmen und leitet die nötigen Schritte ein.

Ständige Mitglieder

SchulleiterIn

Leiter/MitarbeiterIn –Sicherheit und Soziales Gemeinde Bauma

Schulpsychologe/in

Schulsozialarbeiterin

Schulpflege Ressort Schülerinnenbelange

Aufgaben

- Analyse der bisherigen Massnahmen
- Festlegung des weiteren Vorgehens
- Anordnung von Massnahmen:
 - Therapie
 - Familienbegleitung (durch Sozialbehörde)
 - Time-Out (durch Schulpflege),
 - andere Massnahmen
- Gefährdungsmeldung an KESB (durch Präsident der Schulpflege)
- Fallführung bei Übergabe an KESB

9. Zusammenarbeit

Der Grundgedanke der Integration führt zu Veränderungen in der Zusammenarbeit aller Beteiligten (Lehrpersonen, Fachpersonen, Eltern Schulleitung, Schulpflege). Aufgaben werden nicht an aussenstehende Experten delegiert, sondern gemeinsam unter Einbezug verschiedener fachlicher Ressourcen innerhalb der Regelschule gelöst. Damit wird die Schule als Ganzes und jeder Einzelne gestärkt. Gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Rücksicht und Respekt sind wichtige Voraussetzungen für eine konstruktive Zusammenarbeit. Die Förderung des einzelnen Kindes hat innerhalb der bestehenden strukturellen und personellen Möglichkeiten oberste Priorität.

Der Heilpädagoge macht für die betroffenen Schüler einen Förderplan und stellt diesen der Klassenlehrperson zur Verfügung. Der Heilpädagoge ist zuständig für die Aufbereitung und Bereitstellung der speziellen Fördermaterialien. Die Klassenlehrperson ist verpflichtet, den Förderplan mitzutragen und umzusetzen. Das Teamteaching wird gemeinsam abgesprochen, vorbereitet und ausgewertet.

Die Verantwortung für die Schüler gegenüber den Eltern hat die Klassenlehrperson, in Bezug auf einzelne Fächer die entsprechende Fachlehrperson. Die Klassenlehrperson legt die Teilnehmer für die Elterngespräche fest. (Heilpädagogen, Therapeuten, usw.). Die Förderlehrpersonen beraten und unterstützen Lehrpersonen und Eltern.

Die Logopäden und Psychomotoriktherapeuten stehen den Lehrpersonen maximal je 40 Lektionen (100%-Pensum) pro Jahr für die integrative Förderung zur Verfügung.

9.1 Information

An der Schule Bauma sind die Informationsflüsse und Verantwortlichkeiten transparent. Die Gesamtverantwortung für die Schülerakten obliegt der Schulpflege. Sie muss für die sachgerechte Aufbewahrung der Akten sorgen. Diese dürfen nur für Berechtigte zugänglich sein. Eltern haben auf Anfrage jederzeit ein Recht auf Akteneinsicht.

Die an der Schule verwendeten Dokumente (Anmeldeformular SPD, Berichte, Anträge, Unterlagen Schulisches Standortgespräch) werden als Kopie bei der Lehrperson in den Schülerunterlagen abgelegt und die Originale an die Schulverwaltung weiter geleitet. Im Zusammenhang mit dem Schulischen Standortgespräch erhalten die Eltern und alle am Schulischen Standortgespräch beteiligten Personen Kopien. Die Schülerunterlagen werden beim Übertritt in eine neue Klasse der neuen Klassenlehrperson übergeben.

Im Schülerdossier in der Schulverwaltung werden die amtlichen Dokumente der Schulverwaltung oder der Schulpflege (Schulanmeldeformulare, Zuteilungen, Briefe, Beschlüsse usw.) abgelegt.

9.2 Austausch

9.2.1 Teamteaching

Das Teamteaching ist eine kooperative Unterrichtsform, bei der zwei Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vorbereiten und gemeinsam auswerten. Sie ist zentraler Bestandteil der integrativen und individualisierenden Lernförderung.

Für die Vor- und Nachbereitung muss genügend Zeit aufgewendet werden.

→ mögliche Formen des Teamteachings:

- Arbeiten im offenen Unterricht: Die beiden Lehrpersonen begleiten und beraten die Kinder gemeinsam oder die beiden Lehrpersonen sprechen sich ab, wer für welche Sache oder welches Kind zuständig ist. Jede Lehrperson betreut gezielt einzelne der zugeteilten Schüler.
- Der Teamteachingpartner ist für die Klasse zuständig. Die Klassenlehrperson widmet sich einzelnen Kindern oder arbeitet abwechselnd mit kleinen Gruppen.
- Die Lehrpersonen teilen sich die Klassen nach einem bestimmten Kriterium in zwei Gruppen auf, beispielsweise nach Lerntempo, Niveau oder Geschlecht. Alle arbeiten am gleichen Unterrichtsstoff. Die einzelnen Schüler kommen besser zum Zug, da die Klasse in homogenere Lerngruppen aufgeteilt ist. Im Gegensatz zum üblichen Halbklassenunterricht lässt sich die Aufteilung den momentanen Bedürfnissen anpassen.
- Jede Lehrperson arbeitet mit einer kleinen Fördergruppe, der Rest der Klasse arbeitet selbstständig.
- Die Klasse ist in zwei Gruppen aufgeteilt. Jede Lehrperson arbeitet an einem anderen Programm. Beide Gruppen kommen im Verlauf des Unterrichtes zu beiden Lehrpersonen und absolvieren beide Programme.
- Die ganze Klasse beschäftigt sich mit etwas Neuem oder Ungewohntem (Arbeitstechnik, Unterrichtsmittel, Darstellungsform, usw.). Beide Lehrpersonen stehen für individuelle Hilfe und Unterstützung zur Verfügung.

Das Teamteaching wird nach Bedarf und situativ in den verschiedenen Stufen umgesetzt.

10. Qualitätssicherung

10.1 Evaluation

- Zufriedenheit der Lehrpersonen
- Erfolg der Kinder mit besonderen Bedürfnissen
- Auswertung der Schulischen Standortgespräche
 - Wie viele Massnahmen werden pro Kind erfolgreich umgesetzt?
- Auswirkungen auf die ganze Klasse

Die oben erwähnten Punkte werden spätestens zwei Jahre nach der Einführung des Sonderpädagogischen Konzeptes überprüft. Nach dem ersten Jahr werden die Belastung, die Abläufe, die Zusammenarbeit und die Schulischen Standortgespräche ausgewertet. Dazu wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine Evaluation macht und aus den Resultaten die nötigen Massnahmen ableitet und umsetzt.

11. Anhang

11.1 Anmeldung SPD

11.2 Anmeldung Fachteam

11.3 Beobachtungsbogen Bega

11.4 Einladungsformular für Schulisches Standortgespräch

11.5 Formular Schulisches Standortgespräch